

EU-GEMEINSCHAFTSLIZENZ FÜR DEN PERSONENVERKEHR (OMNIBUS-GEWERBE)

Antrag auf Ausstellung



LAND

OBERÖSTERREICH

SVD-Verk/E-6

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antrag

- auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen für _____ Omnibusse
- auf Ausstellung von _____ weiteren Abschriften einer bereits erteilten EU-Gemeinschaftslizenz

Antragsteller/in

Familien- und Vorname des Gewerbeinhabers oder Firmenname	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Derzeitiger Konzessionsumfang	<input type="checkbox"/> Mietwagen-Gewerbe <input type="checkbox"/> Ausflugswagen-Gewerbe mit _____ Omnibussen
Genauer Standort der Gewerbeberechtigung	_____

Gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in (Verkehrsleiter/in)

Name	Familienname _____	
	Vorname _____ Titel _____	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum		Geburtsort
Anschrift	PLZ _____ Ort _____	
	Straße _____ Nr. _____	
	Telefon _____ Fax _____	
	E-Mail _____	

Bitte Informationen auf der Rückseite beachten!

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Vergebührung:

Erfolgt mittels Erlagschein nach Ausstellung und dafür werden

- für den Antrag 47,30 Euro (gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG)
- für die Vergebührung des Originals der Lizenz 83,60 Euro (gemäß § 14 TP 2 Abs. 1 GebG)
- für jede beglaubigte Abschrift – also für jedes beantragte Kfz – 14,30 Euro (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z. 1 GebG)
- sowie nach der Ausstellung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 6,50 Euro für die Ausstellung des Originals und je 3,20 Euro für jede beglaubigte Abschrift

eingehoben.

Behördliche Anmerkungen:

1. **Für jede Gewerbeberechtigung (Konzession) ist der Antrag auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz gesondert einzureichen.** Ist jemand im Besitz mehrerer Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, muss daher für jede dieser Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) die angestrebte EU-Gemeinschaftslizenz auch gesondert beantragt werden. Umfasst eine Gewerbeberechtigung (Konzession) mehrere Omnibusse, die im grenzüberschreitenden Personenverkehr eingesetzt werden, ist für diese Anzahl der Omnibusse die entsprechende Anzahl der beglaubigten Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz zu beantragen.
2. Es können **nicht mehr beglaubigte Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz beantragt und ausgestellt werden als der Konzessionsumfang zulässt.**
3. Die EU-Gemeinschaftslizenz kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für den **Konzessionsinhaber oder genehmigten Pächter und für den rechtmäßigen Standort**, der auf dem Gewerbeschein eingetragen ist, ausgestellt werden. Wurde nach Erteilung der Konzession der Standort verlegt, oder ist eine Änderung der Bezeichnung der Standortadresse durch die Gemeinde erfolgt, muss diese **vor Einreichung des Antrages von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zur Kenntnis genommen worden sein** bzw. auf dem Gewerbeschein eingetragen sein.
4. Gemäß Art. 3a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 wird die EU-Gemeinschaftslizenz auf den Namen des Unternehmers ausgestellt. Sie darf von diesem nicht an Dritte übertragen werden. Eine beglaubigte Abschrift der EU-Gemeinschaftslizenz muss im Fahrzeug mitgeführt werden und ist dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen. Das Original der EU-Gemeinschaftslizenz soll am Standort aufbewahrt werden.
5. Die Gemeinschaftslizenz gilt für die Dauer von 5 Jahren und wird auf Antrag neu ausgestellt.

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)
Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88;
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at